



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement des In-
nern EDI

dm@bag.admin.ch
tabakprodukte@bag.admin.ch

Luzern, 16. März 2018

Protokoll-Nr.: 301

**Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten
(TabPG). Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Luzern nimmt zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Stellungnahme erfolgt vor dem Hintergrund, dass der vorliegende zweite Entwurf zu weiten Teilen den Auftrag des Parlaments umsetzt, nämlich den Kinder- und Jugendschutz zu verstärken, namentlich durch Festsetzung des Mindestalters für den Kauf von Tabakprodukten bei 18 Jahren sowie durch ein Verbot der gezielt an Minderjährige gerichteten Werbung. Ebenso wurden die ursprünglich vorgeschlagenen Einschränkungen bezüglich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring fallen gelassen. Und schliesslich sind im 2. Entwurf auch alternative Produkte wie nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Snus legalisiert und spezifisch reglementiert.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1 Abgabeverbot an Minderjährige und Testkäufe

Wir begrüssen ein nationales Abgabeverbot an Personen unter 18 Jahren. Um allfällige Missverständnisse zu vermeiden, wäre es sinnvoll, den Begriff "Minderjährige" im Gesetzestext durch eine Umschreibung mit einer Altersangabe zu ergänzen ("Jugendliche unter 18 Jahren").

Bei den Alkoholtestkäufen entspricht die vom Bund vorgesehene Regelung der heutigen Praxis im Kanton Luzern. Wir sind damit einverstanden. Allerdings ist uns wichtig, dass der Bundesrat nicht gestützt auf Artikel 14a Absatz 4 des Lebensmittelgesetzes weitere aufwändige Voraussetzungen und unnötige administrative Vorschriften etabliert bzw. die Vollzugskompe-

tenz der Kantone unnötig eingrenzt (angekündigte Regelungen über Anerkennung und Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen, Regelung der Rekrutierung etc. der Minderjährigen, Anforderungen an die Protokollierung usw.). Die neu vorgesehenen Tabak-Testkäufe könnten im Kanton Luzern durch die Gewerbebehörde zusammen mit den Alkoholtestkäufen organisiert und durchgeführt werden. In den Erläuterungen wird der mutmassliche Aufwand für die Durchführung der Testkäufe für alle Kantone auf insgesamt 190'000 Franken geschätzt bzw. der zusätzliche Aufwand für Kantone, die noch keine Testkäufe durchführen auf rund die Hälfte, also 95'000 Franken. Diese Zahlen sind nach unserer Schätzung unrealistisch tief bzw. fern von der praktischen Erfahrung angesetzt. Allein zur Bezahlung der mit der Durchführung der Testläufe beauftragten Organisation verwendet der Kanton Luzern jährlich rund 25'000 Franken. Hinzu kommt der verwaltungsinterne Aufwand der Gewerbebehörde. Wenn der Aufwand im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens verharmlost wird, rächt sich dies spätestens in der Umsetzung, wenn sich im Rahmen der Budgetierung herausstellt, dass die notwendigen Mittel nicht vorhanden sind.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die nach Alkoholgesetz verbotene Abgabe von gebranntem Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren und die nach Lebensmittelgesetz verbotene Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren aufgrund des beschlossenen, aber noch nicht in Kraft gesetzten Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 künftig lediglich im Ordnungsbussenverfahren bestraft werden soll (vgl. Bussenliste Ziff. VI.1 und XII.1 des Vernehmlassungsentwurfs vom 8. März 2017). Es wäre naheliegend, auch die verbotene Abgabe von Tabakprodukten gemäss Artikel 20 Absatz 1 TabPG an Minderjährige als Ordnungsbussentatbestand festzulegen und die Gesetzgebung entsprechend zu koordinieren. Wie für das Alkohol- und Lebensmittelrecht wäre aber auch für das Tabakrecht darzulegen, wie die Testkäufe durch beauftragte Organisationen dem Unmittelbarkeitsprinzip gemäss Artikel 3 Absatz 1 des neuen Ordnungsbussengesetzes Rechnung tragen können.

2.2 Nikotinhaltige elektronische Zigaretten

Im Gesetzesentwurf werden nur nikotinhaltige elektronische Zigaretten geregelt. Wir beantragen, den Geltungsbereich des TabPG grundsätzlich auch auf nikotinfreie E-Zigaretten auszuweiten. Unterschiedliche Anforderungen an nikotinfreie und nikotinhaltige elektronische Zigaretten sollen innerhalb des TabPG geregelt werden. Die vorgeschlagene Regulierung in zwei verschiedenen Gesetzen (TabPG und Lebensmittelgesetz), für deren Vollzug auf Bundesebene zwei verschiedene Bundesämter und auf kantonaler Ebene möglicherweise auch verschiedene Ämter zuständig sind, erachten wir als nicht sinnvoll. Es ergeben sich unnötige und künstliche Abgrenzungsfragen und die Rechtssicherheit leidet.

Zu beachten ist auch, dass zu den Langzeitrisiken von E-Zigaretten und anderen gleichartigen Produkten bisher wenig bekannt ist. Die verfügbaren Studien zeigen, dass im Dampf dieser Produkte toxische Stoffe enthalten sein können, unabhängig davon, ob sie nikotinhaltig sind oder nicht. Schadstoffe werden vor allem dann erzeugt, wenn die Flüssigkeit zu stark erhitzt wird und somit eine Verbrennung stattfindet.

Eine gewisse Gleichbehandlung ist auch im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes wichtig. E-Zigaretten können für Kinder und Jugendliche generell attraktiv sein.

2.3 Snus

Da Snus nicht geraucht wird, entstehen deutlich weniger toxische Stoffe als beim Rauchen. Es ist deshalb folgerichtig, Snus nicht zu verbieten.

Freundliche Grüsse


Guido Graf
Regierungspräsident